

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Baukultur und Ortskernstärkung

Projekt: „Ortszentrum Reißbeck - Alpe Adria Zentrum“
Standort: Gemeinde Reißbeck
1. Preis Wettbewerb: Architekturbüro Falle & Omann
Visualisierung: Architekturbüro Falle & Omann

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung des Wettbewerbes stellt eine wesentliche Entwicklungsmöglichkeit für die Neuorientierung der Gemeinde Reißbeck dar. Das aus den Ortsteilen Ober- und Unterkolbnitz bestehende Ortsgefüge stellt sich derzeit ohne nennenswerten Ortskern mit Aufenthaltsqualitäten dar. Hier gilt es, diesem Umstand entgegenzuwirken und mit einem mehrfach genutzten Gebäude, dem sogenannten „Alpe Adria Zentrum“, einen künftigen Anziehungspunkt im Ortszentrum zu definieren. Darüber hinaus soll diese Neuausrichtung des bestehenden Ortszentrums und die Möglichkeiten und Auswirkungen des „Alpe Adria Zentrums“ grundsätzlich untersucht werden. Dabei sollen die künftigen Funktionen und Nutzungen, die direkt an das Planungsgebiet angrenzen, städtebaulich mitbedacht werden. Dazu zählen beispielsweise die künftige Lage der Feuerwehr, der Bergrettung, potentielle Wohnstandorte als auch die Schaffung von hochwertigen öffentlichen Räumen mit Aufenthaltsqualität im Zentrum.

Ziel ist es, einen konzeptionellen Masterplan bzw. städtebaulichen Bebauungsvorschlag des Planungsgebietes „Ortszentrum“ mit Darstellungen der künftigen Bebauungen, des Freiraumes, des ruhenden Verkehrs, den wesentlichen Anbindungen und Gebäudezugängen sowie der übergeordneten Funktionszusammenhänge und Verkehrserschließungen zu erarbeiten.

Projektbeschreibung

Das Projekt zeichnet sich durch die konsequente Lösung von sämtlichen eingeforderten Aufgabenstellungen des Wettbewerbes aus. Diese wurden funktional qualitativ umgesetzt und konnten auch gestalterisch bestmöglich eine räumliche Antwort auf die örtliche Situation geben. Vor allem die Anbindung des Bistros an den Nahversorger kann auch mit den überdeckten Außenbereichen überzeugen. Die Anlieferungssituation des Nahversorgers wurde durch die Ausbildung eines Hofes wesentlich verbessert und räumlich vom Eingangsbereich getrennt. Die Gesamtgestaltung zeigt einen kompakten Baukörper, welcher sicherlich wirtschaftlich zu errichten ist und innen- sowie außenräumliche Verbesserungen mit sich bringt. Trotz der Kompaktheit wird durch die Knickung der Straßenfassade eine angemessene Maßstäblichkeit erreicht. Positiv gesehen wird die Ausformulierung einer Sockelzone in Mauermassenbau und die konsequente Durchgestaltung des Erdgeschoßes in Holzbauweise.

Der Dorfplatz überzeugt durch die Einbindung des Gemeindeamtes, der Feuerwehr und des Neubaus des Alpe-Adria-Zentrums und bildet den für die Gemeinde Reißbeck wichtigen Identifikationsraum in angemessener Dimension. Der Detaillierungsgrad der Projektbearbeitung wird besonders gewürdigt.

Kontakt: DI Elias Molitschnig, fachliche Raumordnung und kommunales Bauen der Abt. 3 AKL



Gemeindevorstand ver

Nachbarn haben keine uneingeschränkten Rechte im Aufsichtsverfahren

Norm: § 34 K-BO 1996

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit Erkenntnis vom 09.12.2019, KLVwG-2014-2015/6/2019, rechtskräftig einen Antrag auf Akteneinsicht abgewiesen.



Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Beschwerdeführer beantragten bei der Gemeinde die Überprüfung der Baukonformität der auf dem Nachbargrundstück errichteten Terrassenüberdachung (24 m²) und eines Carports (35 m²). Durch die Bauten sei die Dachfläche vergrößert worden und komme es zu einer erhöhten Konzentration von Regenwasser. Bei der Bauvornahme soll es zu einer Drainagierung gekommen sein und werde gegen den Immissionsschutz der Anrainer verstoßen. Durch die Behörde sei insbesondere zu prüfen, ob eine Verletzung der Abstände zu ihrem Grundstück vorliege. In der abgehaltenen Verhandlung wurde festgehalten, dass gegenständig der Behörde die bewilligungsfreien Vorhaben mitgeteilt worden seien. Diese würden mit der Mitteilung auch übereinstimmen. Den Beschwerdeführern wurde in der Folge die Verhandlungsschrift übermittelt. Diese beantragten daraufhin eine bescheidmäßige Erledigung zur nicht gewährten Akteneinsicht. Die

Behörde teilte formlos mit, dass ein solcher Antrag unzulässig sei. In der Folge wurde ein Devolutionsantrag gestellt. Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde der Antrag auf Akteneinsicht abgewiesen. Gegen diesen wurde Berufung erhoben. Mit Bescheid des Gemeindevorstandes wurde der Bescheid des Bürgermeisters aufgehoben und der Antrag auf Akteneinsicht abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Parteienrechte des Anrainers im Bauüberprüfungsverfahren eng - auf den Zeitraum eines Monats ab Kenntnis der Ausführung - limitiert seien. Da die Mitteilung im Jahr 2013 und der Antrag auf Überprüfung im Jahr 2018 erstattet worden seien, sei Verfristung eingetreten. In der dagegen eingebrachten Beschwerde wurde vorgebracht, die Beschwerdeführer hätten erst durch das Eindringen der Oberflächenwässer im Zuge der Schneeschmelze erkennen können, dass die Bauten nicht ordnungsgemäß errichtet worden seien. Durch die Zumittlung der Verhandlungsschrift seien sie ferner Parteien des Verfahrens geworden.

Rechtslage:

Gemäß § 34 Abs. 1 Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) darf sich die Behörde jederzeit während der Bauausführung und nach Vollendung des Vorhabens von der Einhaltung der Bestimmungen der K-BO, der Kärntner Bauvorschriften und der Baubewilligung überzeugen. Wird durch eine bewilligungswidrige oder nicht bewilligte Ausführung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens ein subjektiv-öffentliches Recht eines Anrainers im Sinn des § 23 Abs. 3 lit. a bis g, des

Verwehrte Akteneinsicht

§ 23 Abs. 4 bis 6 oder des § 24 lit. h und i verletzt, so hat dieser innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, in dem er bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis von der Ausführung haben musste, das Recht der Antragstellung auf behördliche Maßnahmen und anschließend Parteistellung in diesen Verfahren. Dies gilt sinngemäß für Anrainer von mitteilungspflichtigen Vorhaben (vgl. § 34 Abs. 3 und Abs. 4 K-BO).

Erwägungen und Ergebnis des LVwG:

Das LVwG stellte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung fest, dass die Bauarbeiten spätestens 2015 abgeschlossen worden sind und die Bauten keinen Einfluss auf den Abstand zum Grundstück der Beschwerdeführer haben, zumal die Errichtung auch nicht in Richtung der Grundgrenze der Beschwerdeführer erfolgte.

Zum Devolutionsantrag stellte das Gericht fest, dass bei Anfechtung eines Bescheides, den die Unterbehörde in unzuständiger Weise erlassen hat, die Berufungsbehörde nach der Rechtsprechung vorerst die Pflicht zur Entscheidung über die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung hat. Aufgrund der Berufung ist zunächst der Bescheid wegen Unzuständigkeit aufzuheben und wird (erst) damit der Weg für die Entscheidung aufgrund des Devolutionsantrages wieder frei. Die Beschwerdeführer haben in Folge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Beschwerde dahingehend konkretisiert, dass sich diese nur gegen die Nichtgewährung der Akteneinsicht richtet. Da das Verwaltungsgericht von der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung auszugehen hat, war daher die im selben Bescheid getroffene Sachentscheidung der Berufungsbehörde zulässig.

Zur Parteistellung führte das LVwG aus, dass an diese auch das Recht auf Akteneinsicht knüpft. Ist gegenüber dem Einsichtswerber der Bescheid allerdings nicht zu erlassen, hat die Behörde die Akteneinsicht durch verfahrensrechtlichen Bescheid zu verweigern. § 34 Abs. 3 K-BO trifft eine doppelte Beschränkung der



Foto: Shutterstock

Anrainerrechte: zunächst muss die Möglichkeit einer Verletzung bestimmter subjektiv-öffentlicher Rechte bestehen. Der Immissionsschutz, dem die Beeinträchtigung durch Niederschlagswasser zugeordnet wird, ist gesetzlich ausdrücklich ausgenommen. Weiters hätte den Beschwerdeführern durchaus zugemutet werden können, die Anzeige zu den Baumaßnahmen, die unmittelbar vor ihrem Wohnsitz stattgefunden haben, innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstatten.

Das LVwG stellte fest, dass Parteien des aufsichtsbehördlichen Verfahrens diejenigen sind, auf die sich die aufsichtsbehördliche Tätigkeit bezieht, nicht aber der „Antragsteller“. Ein Rechtsanspruch auf das Behördenhandeln besteht - abgesehen von § 34 Abs. 3 K-BO - nicht. Die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Baubehörde war daher mangels Parteistellung zulässig. Das erkennende Gericht hielt ferner fest, dass das Zurverfügungstellen von Akten teilen, wie gegenständlich der Verhandlungsschrift, noch nicht bewirkt, dass die Beschwerdeführer zu Parteien des Verfahrens werden. Zusammenfassend war somit für das LVwG Kärnten die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Schlag auf Schlag ...

Im Kampf gegen Corona hat Kärnten so früh wie kein Bundesland die Weichen für ein kontrolliertes Gegensteuern gestellt – und die Notbremse gezogen.

Fast drei Monate ist es her, dass „Corona“ unseren Lebensalltag im Herzen getroffen hat. Als erstes Bundesland hat Kärnten reagiert und am 23. Feber, es war ein Sonntag und die dramatischen Berichte aus Norditalien schockten die Welt, ein Koordinationsgremium eingerichtet. Ein Gremium, das seither (bis auf drei Tage) täglich zusammengetreten ist. Ein Gremium, das koordiniert, vernetzt und in engster Abstimmung mit dem nationalen Krisenmanagement, ausgehend vom Bundesministerium für Gesundheit, agiert. Jeden Tag stehen mehrere Videokonferenzen auf dem Programm – Konferenzen der Landeshauptleute, der Gesundheitsreferenten, der Sozialreferenten oder des Krisenstabes. Informationen zu Fallentwicklungen, Richtlinien, Erlässen werden laufend an die zuständigen Institutionen und Organisationen weitergeleitet.

„Meldepflichtig ist die Erkrankung seit 25. Jänner, seit Ende Feber ist es Schlag auf Schlag gegangen – sowohl in Bezug auf Fallzahlen wie auf Maßnahmen“, erinnert sich Günther Wurzer, Leiter des Koordinationsgremiums, an die Anfangstage der „Ausnahmezeit“ zurück. „Binnen 24 Stunden mussten wir Grenzkontrollen im Rahmen des Epidemiegesetzes etablieren und binnen zwei Tagen waren Gesundheitschecks umzusetzen.“ Parallel dazu sind die ersten Maßnahmen in den Krankenanstalten angelaufen – ebenso Maßnahmen in Pflegeheimen und sozialen Einrichtungen. „Rückblendend müssen wir sagen: Unser frühes Reagieren hat sicher dazu beigetragen, die Zahl der Infizierten auf einem niederen Level zu halten“, sind LH Peter Kaiser und Gesundheitsreferentin Beate Prettner überzeugt. Von Beginn an habe man auf ein starkes Containment – also die Strategie der



Foto: Shutterstock



Foto: Shutterstock

Eindämmung – gesetzt: „Bei Verdachtsfällen wurden umgehend alle Maßnahmen eingeleitet, die Amtsärzte, Gesundheitsämter und die Bezirksverwaltungsbehörden haben hervorragend zusammengearbeitet“, meint Wurzer. In den Krankenanstalten wurden eigene COVID-Bereiche geschaffen und strikte Schutzmaßnahmen umgesetzt. In Summe hätte Kärnten 180 Intensivbetten mit den modernsten Beatmungsgeräten sowie 1000 stationäre COVID-Betten zur Verfügung stellen können. Wie Intensivkoordinator Primarius Rudolf Likar festhält, habe die Auslastung maximal zehn Prozent betragen. Was sich als eine der größten Herausforderungen herausgestellt hat, war die ausreichende Lieferung von Schutzmaterial. So musste das Land am Beginn der Krise auch für die Österreichische Gesundheitskasse und die Ärztekammer einspringen und die niedergelassenen Ärzte mit Masken ausstatten. „Wir hatten über weite Strecken Material nur auf Sicht, doch wir sind über die Runden gekommen“, so Prettnner.

Weltweit sind 75 Prozent der Coronatoten auf Alten- und Pflegeheime zurückzuführen. In den 76 Kärntner Pflegeheimen ist es (mit Stand Redaktionsschluss 21. April) gelungen, keinen einzigen Infizierten zu haben. Zugute gekommen ist dem Land dabei der strenge Rahmenhygieneplan, die rasche Ausarbeitung von Handlungsanleitungen oder die Umsetzung des Besuchsverbotes. Ausgearbeitet wurde auch ein Leitfaden für etwaige Coronafälle bei Personal oder Bewohnern. „Als in einem Pflegeheim ein Verdachtsfall gemeldet

wurde, haben wir umgehend alle Bewohner und alle Mitarbeiter durchgetestet – 169 Personen. Erfreulicherweise allesamt mit negativem Ergebnis“, sagt Prettnner. Mittlerweile werden so genannte Screenings umgesetzt, das heißt Testungen ohne Verdachtsfall. Als erstes Bundesland hat Kärnten zudem Testungen bei allen Neuzugängen in sämtlichen Pflegeeinrichtungen eingeführt.

Etabliert wurde auch eine Corona-Hotline des Landes: Unter der Nummer 050 536 53003 stehen mehr als zehn Mitarbeiter und ein Pool von Psychotherapeuten und Mediatoren für Anfragen der Kärntner zur Verfügung. Außerdem informiert das Bürgerservice unter der Nummer 050 536 22 132 insbesondere zu Fragen rund um die 24-Stunden-Betreuung. Apropos: Jene Betreuungskräfte, die ihren regulären Turnus um mindestens vier Wochen verlängern, erhalten einen Bonus von 500 Euro. Ein entsprechender Antrag ist auf der Homepage des Landes (www.ktn.gv.at) zu finden. Sollte es zu einer Versorgungslücke kommen, hilft das Land mit diversen Unterstützungen aus – von mobilen Diensten über die Koordination von ehrenamtlichen Kräften bis zu Betreuungsplätzen in Kurzentren und Rehakliniken.

Die Politik ist sich einig: Die Kärntner Bevölkerung habe wesentlich mitgeholfen, das Virus im Zaum zu halten. Das Virus benötige den Menschen, um leben zu können. „Je rarer wir uns machen, desto höher stehen die Chancen, das Virus in Schach zu halten.“

»Binnen 24 Stunden mussten wir Grenzkontrollen im Rahmen des Epidemiegesetzes etablieren und binnen zwei Tagen waren Gesundheitschecks umzusetzen.«

MMag. Günther Wurzer

Wie die Kärntner Abfallwirtschaft die Corona-Krise gemeinsam bewältigt

Die Corona-Krise stellte auch die Kärntner Abfallwirtschaft vor neue Herausforderungen. Die öffentlichen und privaten Entsorger haben sich jedoch bestens auf die neue Situation im Zusammenhang mit COVID-19 eingestellt und sofort die notwendigen Maßnahmen gesetzt, um auch weiterhin voll einsatzfähig zu sein.

So wurden bei der Entsorgung von Abfällen Teams in immer gleicher Besetzung zusammengestellt, um im Fall einer Erkrankung den Ausfall einer gesamten Mannschaft zu verhindern. Wie gewohnt, fand von Beginn an die Müll- und Altstoffentsorgung ab Haus (Hausmüll, Biomüll und - wo angeboten - Altpapier und gelber Sack) in Kärnten flächendeckend statt. „Aufgrund der mit der Eindämmung des Coronavirus bundesweit verordneten Maßnahmen und Verhaltensregeln war es notwendig, die Altstoffsammelzentren im März gänzlich zu schließen“, so Harald Tschabuschnig, Leiter der Umweltabteilung des Landes Kärnten.

Als negative Folgeerscheinung musste leider vermehrt festgestellt werden, dass Abfälle achtlos in der Natur weggeworfen, illegal abgelagert, in der freien Landschaft entlang von Straßen und Wegen entsorgt, aber auch der Hausmüll vielfach mit Alttextilien und Sperrmüll überlastet wurde. „Ein bewusster Umgang mit unseren Abfällen darf jedoch auch in Zeiten von Corona nicht vergessen werden. Dies kann nur gelingen, wenn jede und jeder Einzelne einen Beitrag leistet. Klima- und Umweltschutz ist das beste Beispiel dafür, dass

man ein Problem nur gemeinsam bewältigen kann. Denn wir haben keinen Planeten B“, appelliert Umweltreferentin LR Sara Schaar. Nach Ostern erfolgte schließlich die schrittweise Öffnung der Altstoffsammelzentren (ASZ) in Kärnten. „Gemeinsam mit allen Verantwortlichen wurden strenge Rahmenbedingungen ausgearbeitet, die zwingend bis auf Weiteres gelten und einzuhalten sind“, so Tschabuschnig. Eine Anlieferung von Abfällen und Altstoffen ist nur bis 2 m³ gestattet. Zudem sind diese entsprechend vor zu sortieren, sodass eine zügige Abwicklung vor Ort gewährleistet ist. Durch eine sogenannte „Blockabfertigung“ soll die kontrollierte Einfahrt zu den ASZ sichergestellt werden. Maximal fünf Fahrzeuge dürfen sich gleichzeitig am Gelände befinden, maximal zwei Personen pro PKW aussteigen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend, eine eigene Maske ist daher mitzubringen und zu verwenden. Es gilt, wie überall derzeit, den Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

Die Wiedereröffnung der Altstoffsammelzentren lief in Kärnten bisher weitestgehend geordnet und ohne Probleme ab. Dies ist nicht zuletzt dem Einsatz aller Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden, aber auch der Bevölkerung zu verdanken, die sich an die vorgegebenen Regeln bei der Anlieferung der Abfälle hält. „Ich möchte daher ein großes Lob an alle Mitarbeiter*innen aussprechen, die durch ihr Engagement einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Abfallentsorgung in Kärnten während der Corona-Krise leisten“, bekräftigt Schaar.

**Beratungshotline
der Kärntner
Frauen-, Mädchen-
und Familien-
beratungsstellen
0660/244 24 01
rund um die Uhr,
anonym und
kostenlos
kärntenweit
erreichbar.**

ALTSTOFFSAMMELZENTREN IN KÄRNTEN

Schrittweise Öffnung ab **14. April 2020**

Unter Einhaltung nachstehender Rahmenbedingungen möglich:



Anlieferung bis zu 2 m³



Abfälle/Altstoffe vorsortieren

dadurch **rasche Abwicklung** im ASZ



Kontrollierte Einfahrt

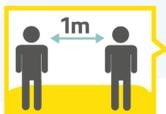
„Blockabfertigung“,

max. 5 Fahrzeuge gleichzeitig am Gelände;
max. 2 Personen je PKW dürfen aussteigen



Mund-Nasen-Schutz tragen

Eigene Maske mitbringen und verwenden



Mindestabstand 1 m einhalten

IMMER und **ÜBERALL**

Stand: 08.04.2020

www.ktn.gv.at

Neue Wege der Geme

In Anbetracht der aktuellen öffentlichen Beschränkungen sind viele Menschen darauf angewiesen, ihre Arbeit im „Home-Office“ zu verrichten, und das soziale Abstandhalten bewirkt wie von selbst auch im privaten Bereich eine massive Ausweitung der Kommunikation und Kooperation via Internet.



Es ist einfach notwendig geworden, auf neue Werkzeuge und Kanäle zurückzugreifen. Der Sinn einer Video- und Telefonkonferenz wird nicht mehr so sehr hinterfragt, weil der dramatisch in den Vordergrund gerückte Gesundheitsaspekt nunmehr Besprechungen und Zusammenarbeit aus der Distanz verlangt. Die Hemmschwelle der Nutzung von digitalen Medien wird dadurch massiv nach unten gedrückt und man wagt unter den gegebenen Rahmenbedingungen wie selbstverständlich erste Gehversuche.

Die inhaltliche Weiterarbeit mit einem solchen System wird dann zur Gewohnheit und wächst stetig im konkreten Tun.

Vom Funktionieren zum Gestalten

Die Digitalisierung bringt insbesondere auch für die kommunale Verwaltung ungeahnte Möglichkeiten und wird sich auch die Art und Weise, wie die Menschen insgesamt miteinander kommunizieren, nachhaltig verändern.

Daher wurde schon sehr rasch gemeinsam mit Kärntner Gemeinden begonnen, selbst an einer neuen Normalität zu arbeiten, die sich, wie man im agilen Management sagen würde, iterativ und inkrementell aufbaut. Anstatt passiv einfach nur auf neue Lösungen von außen zu warten, und diese dann skeptisch zu betrachten, bedient man sich vermehrt und aktiv der eigenen bereits entwickelten Modelle und beginnt diese allmählich zu ergänzen. Man tastet sich dabei im Tun sinn- und zweckorientiert schrittweise voran (Iteration) und evaluiert und verbessert

im Gehen laufend die Ergebnisse, auf denen man dann auch die Weiterentwicklung aufbaut (inkrementelles Vorgehen).

Das braucht aber einerseits professionelle Strukturen und Instrumente sowie andererseits auch individuelle und bedarfsgerechte Formen des Lernens, um die Motivation zur Gestaltung weiter zu fördern.

Dies ist auch in Anbetracht der Rahmenbedingungen ein wesentliches Anliegen von Landesrat Ing. Daniel Fellner, und über die Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz legt das Gemeinde-Servicezentrum in Zusammenarbeit mit dem Digitalisierungsbeauftragten Dipl.-Ing. Manfred Wundara ein besonderes Augenmerk auf die Unterstützung der Kärntner Gemeinden für eine fortschreitend autonome Nutzung elektronischer Medien.

Highlights in der aktuellen Umsetzung

Moderne Medien benötigen entsprechend schnelle Datenleitungen. Daher haben die Bemühungen um den Aufbau des Corporate Network Carinthia zum sicheren Datenaustausch (gemeindeintern, Gemeinde mit Politik, zwischen Gemeinden sowie zwischen Gemeinden und Bevölkerung bzw. anderen Verwaltungen) zentrale Bedeutung.

Im Vorfeld wurde bereits der Großteil der Kärntner Gemeinden auf eine Bandbreite von zumindest 80 Mbit erhöht. Bei denjenigen Gemeinden, bei denen dies technisch noch nicht

inde-Kommunikation

möglich gewesen ist, wurden Ersatzlösungen entwickelt.

Für die Kommunikation zwischen der Gemeindepolitik, der Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürgern wurden Videokommunikationssysteme evaluiert. Als Ergebnis kann das Gemeinde-Servicezentrum nun ein für alle Kärntner Gemeinden sehr interessantes und kostengünstiges Angebot für ein weitverbreitetes System als integriertes Kollaborationswerkzeug für Telefon- und Videokonferenzen offerieren. Alle Gemeinden wurden durch den Gemeindeferenten und das Gemeinde-Servicezentrum in den vergangenen Wochen per E-Mail über diese Serviceleistung informiert. Es ist bis Ende August 2020 für die Gemeinden sogar kosten-

frei und wird von den IT-Experten des Gemeinde-Servicezentrums beim Einführungsprozess entsprechend begleitet.

Sitzungen, Besprechungen, Schulungen oder auch Veranstaltungen können damit auch ohne körperliche Anwesenheit der Beteiligten abgehalten werden, und selbst die gleichzeitige Präsenz ist dabei nicht mehr Voraussetzung. Die vermehrte Nutzung solcher Systeme ist nicht nur ein Gebot der Stunde, sondern soll vor allem helfen, die Arbeit in den Gemeinden nachhaltig zu erleichtern.

Parallel dazu gab es bereits die ersten Schulungen in Zusammenarbeit mit der Kärntner Verwaltungsakademie, um so das Werkzeug und



Foto: Adobe Stock

seine Funktionalitäten für alle Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter zur Verfügung stellen zu können. Diese Schulungen werden selbstverständlich als Videokonferenz abgehalten. In den kommenden Wochen und Monaten sind weitere Schulungen geplant, wobei die Gemeinden rechtzeitig informiert werden.

Neben der technischen Anpassung an die neue Situation wurden auch rechtliche Maßnahmen getroffen und in einer außerordentlichen Sitzung des Kärntner Landtages das Kärntner COVID-19-Gesetz beschlossen. Dabei ist es auch zu einer Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung gekommen und zu § 39 K-AGO wurde folgender Abs. 4 hinzugefügt: „Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig; zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung, Abs. 2 und § 37 Abs. 1 und 4 gelten sinngemäß. Werden die Bestimmungen dieses Absatzes nicht beachtet, so gilt § 35 Abs. 4 sinngemäß.“

Durch die beschriebenen Weichenstellungen sollte der Betrieb in den Gemeinden im Interesse der Bürgerinnen und Bürger möglichst ohne Einschränkungen auf digitalen Kanälen weiter möglich sein. Auch einige der abgesagten Veranstaltungen werden nunmehr über

diesen Kanal stattfinden. Insbesondere werden dabei in einem ersten Schritt in einer Kooperation mit dem FLGÖ Kärnten die schon zuvor angekündigten regionalen Informationsveranstaltungen für die Gemeinden nunmehr über diese Software organisiert. Dazu wird es schon im Laufe der nächsten Wochen mit einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in kleineren Runden Praxis-Meetings zur Übung und Vorbereitung der Veranstaltungen geben.

Der rasche Wunsch nach Einrichtung und Schulung dieser Kommunikationsplattform ist zwar der aktuellen Krise geschuldet, kann aber auch als Chance gesehen werden, diesen effizienten Weg der elektronischen Kommunikation in den Gemeinden zukünftig weiter zu beschreiten. So kann diese Kommunikationsplattform im Herbst bei Bedarf natürlich auch längerfristig zur Verfügung gestellt und beibehalten werden. Unnötige und aufwändige Dienstreisen können erspart werden und eine rasche Abstimmung mit Gesprächspartnern, die nicht vor Ort sind, soll weiterhin möglich sein.

Sollte Ihre Gemeinde die Absicht haben, von diesem Angebot der elektronischen Kommunikation Gebrauch zu machen, wird um Kontaktaufnahme mit dem Gemeinde-Servicezentrum (support@cnc.gv.at) gebeten. Ein GSZ-Mitarbeiter wird die weitere Vorgehensweise (Installation, Schulung, Support etc.) erläutern und Ihnen unterstützend zur Seite stehen.



seine Funktionalitäten für alle Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter zur Verfügung stellen zu können. Diese Schulungen werden selbstverständlich als Videokonferenz abgehalten. In den kommenden Wochen und Monaten sind weitere Schulungen geplant, wobei die Gemeinden rechtzeitig informiert werden.

Neben der technischen Anpassung an die neue Situation wurden auch rechtliche Maßnahmen getroffen und in einer außerordentlichen Sitzung des Kärntner Landtages das Kärntner COVID-19-Gesetz beschlossen. Dabei ist es auch zu einer Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung gekommen und zu § 39 K-AGO wurde folgender Abs. 4 hinzugefügt: „Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig; zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung, Abs. 2 und § 37 Abs. 1 und 4 gelten sinngemäß. Werden die Bestimmungen dieses Absatzes nicht beachtet, so gilt § 35 Abs. 4 sinngemäß.“

Durch die beschriebenen Weichenstellungen sollte der Betrieb in den Gemeinden im Interesse der Bürgerinnen und Bürger möglichst ohne Einschränkungen auf digitalen Kanälen weiter möglich sein. Auch einige der abgesagten Veranstaltungen werden nunmehr über

diesen Kanal stattfinden. Insbesondere werden dabei in einem ersten Schritt in einer Kooperation mit dem FLGÖ Kärnten die schon zuvor angekündigten regionalen Informationsveranstaltungen für die Gemeinden nunmehr über diese Software organisiert. Dazu wird es schon im Laufe der nächsten Wochen mit einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in kleineren Runden Praxis-Meetings zur Übung und Vorbereitung der Veranstaltungen geben.

Der rasche Wunsch nach Einrichtung und Schulung dieser Kommunikationsplattform ist zwar der aktuellen Krise geschuldet, kann aber auch als Chance gesehen werden, diesen effizienten Weg der elektronischen Kommunikation in den Gemeinden zukünftig weiter zu beschreiten. So kann diese Kommunikationsplattform im Herbst bei Bedarf natürlich auch längerfristig zur Verfügung gestellt und beibehalten werden. Unnötige und aufwändige Dienstreisen können erspart werden und eine rasche Abstimmung mit Gesprächspartnern, die nicht vor Ort sind, soll weiterhin möglich sein.

Sollte Ihre Gemeinde die Absicht haben, von diesem Angebot der elektronischen Kommunikation Gebrauch zu machen, wird um Kontaktaufnahme mit dem Gemeinde-Servicezentrum (support@cnc.gv.at) gebeten. Ein GSZ-Mitarbeiter wird die weitere Vorgehensweise (Installation, Schulung, Support etc.) erläutern und Ihnen unterstützend zur Seite stehen.



Aus dem Landesgesetz- blatt für Kärnten

vom 23. Jänner 2020 bis 19. März 2020



Verordnung der Landesregierung vom 22. Jänner 2020, ZI. 01-PW-4977/1-2020, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Betragsanpassungs-VO), LGBl. Nr. 6/2020

Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2020, ZI. 01-PW-4973/1-2020, über die Anpassung der Bezüge nach dem Kärntner Bezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 7/2020

Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2020, ZI. 01-PW-2758/1-2020, über die Festsetzung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2020, LGBl. Nr. 8/2020

Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2020, ZI. 01-PW-74/1-2020, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2020 (K-ErgZV 2020, LGBl. Nr. 9/2020

Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2020, ZI. 01-PW-5055/1-2020, über die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2020, LGBl. Nr. 10/2020

Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2020, ZI. 01-PW-5127/1-2020, über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2020, LGBl. Nr. 11/2020

Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 2020, ZI. 10-VAG-1/42-2019, über die Ausdehnung der Leistungen des Tierseuchenfonds und der Bei-

tragspflicht zum Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 12/2020

Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 2020, ZI. 10-VAG-1/41-2019, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2020 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden, LGBl. Nr. 13/2020

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Februar 2020, ZI. 08-NATP-779/2-2020, mit der das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Faaker See – West“ neu erlassen wird, LGBl. Nr. 14/2020

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Februar 2020, ZI. 08-NATP-777/2-2020, mit der das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Hörzendorfer See – Tanzenberg“ neu erlassen wird, LGBl. Nr. 15/2020

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Februar 2020, ZI. 08-NATP-778/2-2020, mit der das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Schrottkogel“ neu erlassen wird, LGBl. Nr. 16/2020

Verordnung des Landeshauptmanns vom 14. März 2020, ZI. 07-AL-GVG-79/1-2020, mit der anlässlich des Ausbruchs des Coronavirus die Sperrstunde und die Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden (Sperrzeitenverordnung, LGBl. Nr. 17/2020

Kundmachung der Landesregierung vom 19. März 2020, ZI. 07-WT-KBV-2/2-2020, betreffend die Satzung der Kärntner Teilnehmungsverwaltung, LGBl. Nr. 18/2020